

S A T Z U N G

des **Traditions-Volleyball-Clubs 99 Eisleben e.V.**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 16.09.98 gegründete Verein trägt den Namen:

Traditions-Volleyball-Club 99 Eisleben e.V. (TVC 99 Eisleben e.V.)

Er hat seinen Sitz in der Lutherstadt Eisleben und ist im Kreisregister des Kreisgerichtes der Lutherstadt Eisleben unter der Nummer 196 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist ethnisch, politisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral. Der Zweck des Vereins besteht in der Wahrung, Wahrnehmung und Pflege der Traditionen des Volleyballs in der Region des Mansfelder Landes. Der Verein fördert die Identifikation seiner Mitglieder mit der Sportart Volleyball und der damit verbundenen Leistungsentwicklung. Der Verein stellt sich die Aufgabe, den Kinder- und Jugendsport, den Wettkampfsport und den Breiten- und Freizeitsport (BFS) zu fördern und zu entwickeln.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern (aktive Mitglieder)
2. fördernden Mitgliedern (passive Mitglieder)
3. Ehrenmitgliedern

§5 Erwerb der Mitgliedschaft und Beendigungsgründe

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende

Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und muß spätestens 4 Wochen vor Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Beim Ausscheiden von Mitgliedern, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten einzufordern. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder von Anordnungen der Organe des Vereins,
- wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens.

Der Bescheid über den Ausschluß wird dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen vom Zugang des Bescheides an gerechnet, beim Vorstand des Vereins schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§6 Beiträge

Höhe und Zahlungsmodalitäten des Beitrages werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§7 Allgemeine Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten. Bei der Durchführung des Sportbetriebes sind die Mitglieder an die Weisungen der dafür verantwortlichen Mitglieder des Vereins gebunden. Sie haben die dem Verein gehörenden Anlagen und Geräte pfleglich zu behandeln. Auch im sonstigen Vereinsleben haben sich die Mitglieder so zu verhalten, wie es dem Interesse des Vereins und seinem Ansehen in der Öffentlichkeit entspricht. Der Verein kann nicht für Schäden jeglicher Art haftbar gemacht werden (§§ 812 ff BGB). Er ist jedoch verpflichtet, für den Versicherungsschutz seiner Mitglieder zu sorgen, soweit es die sportliche Betätigung im Verein betrifft.

§8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Alle Ämter des Vereins sind geschlechtsneutral.

§10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, im 1. Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über Zusammensetzung und Wahl des erweiterten Vorstandes
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Vereinszeitung 4 Wochen vorher. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser

Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.

III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§14 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart

Die Vorstandsmitglieder werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§15 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für die sportlich erfolgreiche Leitung des Vereins und die satzungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist darüber hinaus zuständig für alle sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung festlegt.

§16 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsitzende des Vereins beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Frist zur Einberufung beträgt eine Woche, eine Tagesordnung muss nicht zwingend mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann die Formvorschriften für die

Vorstandsarbeit in einer gesonderten Geschäftsordnung beschließen. In dieser ist auch die Verantwortlichkeit und der Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen.

§17 Ordnungen

Zur Durchsetzung dieser Satzung kann der Vorstand Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

§18 Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen des Vereins werden unter der Bezeichnung Traditions-Volleyball-Club 99 Eisleben e.V. (TVC 99 Eisleben e.V.) durch ein Vorstandsmitglied abgegeben, daß nach §14 bzw. §15 hierzu befugt ist.

§19 Kassenprüfungen

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassenswartes. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf von zwei Jahren muß jeweils ein neuer Kassenprüfer gewählt werden.

§20 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt und schriftlich begründet sein. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten, der dann innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Lutherstadt Eisleben mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung des Sports verwendet werden muß. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Lutherstadt Eisleben, den 16.09.1998.